

1. Ich habe das Informationsschreiben des Finanzamts verlegt, wo kann ich die Informationen noch einmal erhalten?

Wer kein Informationsschreiben erhalten oder das Schreiben verlegt hat, kann im Grundsteuerportal (Geodatenportal) die Daten zu dem jeweiligen Grundstück abfragen. Im Grundsteuerportal kann nach Eingabe der Adresse für jedes Flurstück ein Sachdatenauszug für die Grundsteuer A und B abgerufen werden. Der Sachdatenauszug stellt viele hilfreiche Angaben für das Ausfüllen der Feststellungserklärung zur Verfügung (zum Beispiel Angaben zum Flurstück, Bodenrichtwerte, Angaben zum Grundbuchkennzeichen, Ertragsmesszahlen). Das Grundsteuerportal ist über www.grundsteuer.nrw.de erreichbar.

2. Ich habe kein ELSTER-Benutzerkonto. Was kann ich tun?

Sie können sich ganz einfach unter www.elster.de kostenlos registrieren.

Ihre Feststellungserklärung können Sie außerdem auch über den Zugang von nahen Angehörigen abgeben.

3. Muss ich meiner Erklärung Belege beifügen?

Das Beifügen von Belegen ist nicht erforderlich. Sollte das Finanzamt weitere Unterlagen für die Prüfung benötigen, erhalten Sie ein Schreiben Ihres Finanzamts.

4. Kann ich meine Erklärung auch in Papierform einreichen?

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ist grundsätzlich digital beim Finanzamt abzugeben. Dies ist über das Online-Finanzamt ELSTER (www.elster.de) oder über andere Software-Anbieter, die diesen Service anbieten, möglich. Die Feststellungserklärung kann auch über den Zugang von nahen Angehörigen abgegeben werden. Eigentümerinnen und Eigentümer, die nicht in der Lage sind, den elektronischen Service zu nutzen, können bei ihrem Finanzamt Papiervordrucke beantragen.

5. Wie lange habe ich für die Abgabe der Feststellungserklärung Zeit?

Für die Abgabe der Feststellungserklärung haben Sie bis zum 31. Oktober 2022 Zeit.

6. Ich habe mein Grundstück im Laufe des Jahres 2022 verkauft. Muss ich noch eine Feststellungserklärung abgeben?

Für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am **1. Januar 2022** maßgebend. Waren Sie zu diesem Zeitpunkt Eigentümerin oder Eigentümer des Grundbesitzes, sind Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Feststellungserklärung verpflichtet.

7. Benötige ich für die Erstellung der Erklärung Daten vom Amtsgericht oder Katasteramt?

Alle Daten der Katasterverwaltung und der Gutachterausschüsse, die Sie für die Feststellungserklärung benötigen, finden Sie in den Ihnen vorliegenden Unterlagen und im Grundsteuerportal (Geodatenportal) unter www.grundsteuer.nrw.de.

Eine Übersicht aller Daten und ihre Fundstelle finden Sie hier:

DATEN	...UND WO ICH SIE FINDE
AKTENZEICHEN	INFORMATIONSSCHREIBEN
LAGE DES GRUNDSTÜCKS (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	INFORMATIONSSCHREIBEN & GRUNDSTEUERPORTAL
GEMARKUNG(EN) & FLURSTÜCK(E)	INFORMATIONSSCHREIBEN & GRUNDSTEUERPORTAL
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	INFORMATIONSSCHREIBEN & GRUNDSTEUERPORTAL
BODENRICHTWERT	INFORMATIONSSCHREIBEN & GRUNDSTEUERPORTAL
ART DES GRUNDSTÜCKS (z.B. unbebaut/bebaut, Ein-/Zweifamilienhaus)	EIGENTÜMERWISSEN
BAUJAHR (nur nach 1949)	KAUFVERTRAG ODER BAUUNTERLAGEN
ANZAHL DER WOHNUNGEN & WOHNFLÄCHE	KAUFVERTRAG ODER BAUUNTERLAGEN
GARAGENSTELLPLATZ (Einzelgarage/Tiefgarage)	EIGENTÜMERWISSEN